

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Robert Küng
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 10. Juni 2012

Revision des Planungs- und Baugesetzes, Interkantonale Harmonisierung der Baubegriffe, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 10. Februar 2012 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und wurde seitens des Departementes sehr gut unterstützt. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns nachfolgend zur Vorlage wie folgt. Wir halten uns dabei im Wesentlichen an die Beantwortung des Fragebogens und machen am Schluss noch allgemeine Anmerkungen.

1. *Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu?*

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der Bereich begrüsst die Harmonisierung und unterstützt eine schweizweite Regelung. Die IVHB bringt sinnvolle Klärung offener Punkte, vereinfacht das Planungs- und Bauwesen und führt zu grösserer Rechtssicherheit.

Insgesamt stimmt die eingeschlagene Richtung auch mit den hängigen parlamentarischen Vorstössen im Kantonsrat überein.

2. *Stimmen Sie der Stossrichtung zu, mit dem Beitritt zur IVHB die materiellen Bauvorschriften grundlegend zu überarbeiten und neu zu ordnen?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Nach vielen Teilrevisionen macht es Sinn, dass sowohl Gesetz wie Verordnung eine neue Systematik erhalten.

3. *Stimmen Sie dem Vorschlag zu, die Höhe der Gebäude statt - wie bisher - durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse neu durch die zulässige, von den Gemeinden in Metern zu bestimmende Gesamthöhe zu begrenzen (vgl. § 139 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden **eher einverstanden** eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine Gesamthöhe in Metern entspricht der angestrebten Vereinfachung zu Gunsten der kommunalen Behörden.

Die Formulierung § 139 von PBG^{neu} in Ergänzung mit § 35 PBV^{neu} ist zu überprüfen. Der Verordnungstext schafft keine nachvollziehbare Klarheit. Es ist zu prüfen, ob eine neue Formulierung, welche die exakte Nachvollziehbarkeit ermöglicht, besseren Dienst leisten würde. Auch sind in den erläuternden Skizzen die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten bei Giebel- resp. Flachdach auszumerzen.

4. *Ist es richtig, künftig zur Vereinfachung der rechtlichen Ordnung und zur Schaffung von mehr Transparenz auf die Begriffe Voll-, Unter-, Dach- und Attikageschosse zu verzichten und damit die neue Messweise der IVHB zu diesen Begriffen, die vom heutigen Recht erheblich abweicht, nicht zu übernehmen (vgl. § 138 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Diese Änderung ist die logische Konsequenz aus dem Beitritt zum Konkordat IVHB.

5. *Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, dass künftig nur noch ein auf allen Fassadenseiten gleicher, minimal einzuhaltender Grenzabstand gilt und dieser neu von der durch die Gemeinden zu bestimmenden zulässigen Gesamthöhe abhängig gemacht wird (vgl. § 122 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Obwohl teilweise eine generelle flexible kommunale Regelung gewünscht wäre, wird damit eine zu unterstützende Klarheit geschaffen, welche auch für künftige Um- und Ausbauten auf den jeweiligen Parzellen Gültigkeit hat. Es entsteht eine nachhaltige Rechtssicherheit.
Die eingangs angesprochene Flexibilität wird weitgehend über § 133 PBG^{neu} geschaffen.

6. *Stimmen Sie den vorgeschlagenen Grenzabstandsmassen von 4 m (bis 11 m zulässige Gesamthöhe), 5 m (bis 14 m zulässige Gesamthöhe), 6,5 m (bis 17 m zulässige Gesamthöhe), 8 m (bis 20 m zulässige Gesamthöhe) und 10 m (ab 20 m zulässige Gesamthöhe) zu (vgl. nochmals § 122 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die vorgeschlagenen Grenzabstände entsprechen offensichtlich in etwa den aktuellen Werten aus den Mustergemeinden Dagmersellen, Grossdietwil, Root und Sempach.
Anmerkung: Klärung mit der Kantonalen Gebäudeversicherung muss erfolgen.
Die ergänzende Ausnahmeregelung für Klein- und Anbauten gemäss § 124 PBG^{neu} wird unterstützt.

7. *Ist es richtig, künftig zur Vereinfachung der Grenzabstandsberechnung von einem Mehrlängenzuschlag abzusehen (vgl. heutiger § 122 Abs. 5 PBG)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

(Konsequenz aus Frage 6) Vor dem Hintergrund gesetzlich geregelter Abstandswerte ist ein Mehrlängenzuschlag nicht mehr nötig.
Anmerkung: Klärung mit der Kantonalen Gebäudeversicherung muss erfolgen.

8. Soll es weiterhin möglich sein, dass die Gemeinden für Bauvorhaben in Einfamilienhausgebieten (neu Zonen mit einer zulässigen Gesamthöhe bis 11 m) ausnahmsweise die Unterschreitung des minimalen Grenzabstandes von 4 m bewilligen können, wenn sich benachbarte Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung auf geringere Grenzabstände einigen und die erforderliche Interessenabwägung einem geringeren Grenzabstand nicht entgegen steht (vgl. § 133 Abs. 1j und 2 des Gesetzesentwurfs)?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Heute entspricht die Praxis nicht dem Gesetz, die angewandte Praxis wird aber sogar von den Gerichten gestützt. Es ist deshalb zu prüfen, ob in das revidierte PBG nicht die aktuell angewandte Praxis aufgenommen werden soll resp. muss. Es macht wenig Sinn, erneut ein nicht praktiziertes Vorgehen gesetzlich zu verankern.

9. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Massen für Klein- und Anbauten (4,5 m Gesamthöhe und 50 m² anrechenbare Gebäudefläche), die nur Nebennutzflächen enthalten und somit nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen dürfen, zu (vgl. § 112a Abs. 2c und 2d des Gesetzesentwurfs)?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Keine weiteren Anmerkungen.

10. Vorspringende Gebäudeteile bleiben bei der Prüfung, ob der minimale Grenzabstand eingehalten ist, unberücksichtigt. Ist es richtig, dass solche Gebäudeteile künftig 1,5 m statt nur 1 m wie bisher über die Fassadenflucht hinaus ragen und in ihrer Breite - mit Ausnahme der Dachvorsprünge - einen Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten dürfen (vgl. § 112a Abs. 2h des Gesetzesentwurfs)?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Dies ist eine der Konsequenzen aus dem Wechsel zur Überbauungsziffer. Das konkrete Mass von 1.5 m ist eine kantonale Annahme. Es wären auch 2.0 m denkbar. Insgesamt ist dieses Mass nochmals zu überprüfen.

11. *Stimmen Sie dem Vorschlag zu, als Dichtemass für die Überbauung von Bauland in Ersetzung der bisherigen, in der IVHB nicht mehr vorgesehenen Ausnützungsziffer ausschliesslich die weiterhin durch die Gemeinden festzulegende Überbauungsziffer zu verwenden und auf die Einführung einer zusätzlichen Geschossflächenziffer zu verzichten (vgl. §§ 23 und 25 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der VLG hat sich die Beantwortung dieser Frage nicht einfach gemacht. Nach Anhörung verschiedener Experten wird jedoch, vorallem auch mit Blick auf die Zielsetzungen für diese Totalrevision PBG, der regierungsrechtliche Vorschlag unterstützt.

Obwohl der Verzicht auf eine zusätzliche Geschossflächenziffer allenfalls eine planerische Einengung bedeuten kann, soll dieser Verzicht doch die gewollte Verdichtung resp. die beabsichtigte Vereinfachung bringen. Mit der Festlegung der Überbauungsziffer werden u.E. die Rechtssicherheit erhöht (bei gleichzeitiger Reduktion allfälliger Rechtsmittelverfahren) und mit Rücksicht auf die Investoren Klarheiten geschaffen.

In unserer einlässlichen Analyse haben wir festgestellt, dass mit der Überbauungsziffer 90% des aktuellen Bestandes bewirtschaftet werden können. Diese Abdeckung ist für uns wichtig, wird doch in Zukunft primär im überbauten Raum und bedeutend weniger in neu eingezonten Gebieten gebaut werden. Allenfalls könnte die zusätzliche Geschossflächenziffer bei diesen Bauten „auf der grünen Weise“ Vorteile bieten, insgesamt wird die Geschossflächenziffer in der Umsetzung jedoch einen sehr hohen Regelungs- und Detaillierungsaufwand erfordern. Damit wäre eigentlich wieder ein komplexes Regelwerk wie mit der heutigen Ausnützungsziffer notwendig, was sicherlich nicht den Zielen der Revision entsprechen kann.

12. *Ist es richtig, dass dem Bebauungsplan als Planungsinstrument der Gemeinden künftig eine dem Zonenplan ähnliche Bedeutung zukommt und dieser Plan als Folge davon neu durch die gleiche kommunale Behörde wie der Zonenplan zu erlassen ist (vgl. §§ 17 Abs. 1a, 65 und 68 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Hinweis: Dies ist eine Verschärfung gegenüber dem aktuellen PBG, wird jedoch als Vorteil für den demokratischen Mitwirkungsprozess angesehen! Zu beachten sind dabei aber noch die speziellen Zuständigkeiten in Gemeinden mit Parlamenten.

13. *Stimmen Sie dem Vorschlag zu, das Verfahren für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Gestaltungsplans soweit als möglich dem Baubewilligungsverfahren anzugleichen (vgl. § 77 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Keine weiteren Anmerkungen.

14. *Soll der Gestaltungsplan neu - wie vorgeschlagen - in unterschiedlichem Ausmass von der Grundnutzungsordnung abweichen können, je nachdem nämlich, ob im Zonenplan oder in einem Bebauungsplan bereits eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt worden ist oder nicht (vgl. § 75 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Das Ziel von Gestaltungsplänen sollte primär eine qualitative Verbesserung und nicht den Erhalt eines Bonus sein. Zur Prüfung: Einheitliche Regelung (4-5 Qualitätskriterien in PGB/PBV) über alle Gemeinden verbindlich erklären resp. ein „wettbewerbsähnliches“ Verfahren prüfen. Denkbar sind auch andere, bereits heute praktizierte Modelle wie das Einverlangen von mehreren Entwürfen oder den Beizug einer unabhängigen Fachinstanz.

Wir gehen von einer künftigen Planungskultur aus, welche primär bereits überbauten Raum beschlägt und bedeutend früher und vorausschauender ansetzt als heute. So erachten wir die Festlegung von ergänzenden Vorschriften für Gestaltungsplangebiete als nicht nur „soweit erforderlich“ sondern als „zwingend“ gegeben. Wir bitten Sie um entsprechende Überarbeitung von §75.

15. *Stimmen Sie der neuen ausdrücklichen Regelung zur Kostenverlegung bei Planungsverfahren zu, wonach*

- *die Gemeinde die Kosten des Ortsplanungsverfahrens trägt, es sei denn, eine Änderung dient der Realisierung eines bestimmten Vorhabens,*
- *die Gemeinde die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Bebauungsplans - vorbehaltlich Bebauungspläne für Einkaufs- und Fachmarktzentren (§ 173 Abs. 1 PBG) - trägt, diese Kosten aber teilweise oder ganz den Grundeigentümerinnen und -eigentümern überbinden kann, denen erhebliche Vorteile erwachsen,*
- *die Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Kosten für die Ausarbeitung und den Erlass eines Gestaltungsplans tragen (vgl. §§ 64a und 66 des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Keine weiteren Anmerkungen.

16. *Stimmen Sie den Vereinfachungen beim Landumlegungsverfahren, namentlich der Einführung eines vereinfachten Verfahrens (ohne Vorprüfung, öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsentscheides, öffentliche Auflage des Landumlegungsplans und Genehmigung durch den Regierungsrat), und der stärkeren Verknüpfung dieses Verfahrens mit der Nutzungsplanung zu (vgl. §§ 86 ff., insbesondere §§ 87 und 99a des Gesetzesentwurfs)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Vgl. Realisierung u.a. durch Siedlungsleitbild und/oder räumliche Entwicklungskonzepte in den Gemeinden

17. *Stimmen Sie den Vorschlägen zur verstärkten elektronischen Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens (Publikation des Bauvorhabens im Internet, Einsehen der Baugesuchsunterlagen im Internet) und dem damit einhergehenden Verzicht auf die individuelle Anstössermitteilung über ein Baugesuch im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu (vgl. §§ 188 und 193 des Gesetzesentwurfs, §§ 59, 60 und 62 des Entwurfs der Planungs- und Bauverordnung)?*

einverstanden **eher einverstanden** eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir unterstützen eine vereinfachte Bekanntgabe (Anschlagkasten und Internetaufschaltung). Grundsätzlich ist auf eine individuelle Anstössermitteilung zu verzichten. Es besteht aber eine noch zu lösende Differenz zwischen der Bekanntmachung im ordentlichen resp. vereinfachten Verfahren. Es sollte keine „Beserstellung“ der Anstösser im vereinfachten Verfahren geben.

Damit auf Mitteilungen generell verzichtet werden kann, müssten konsequent Baugespanne, allenfalls mit Verzicht bei schriftlichem Einverständnis der Anstösser, gefordert werden. Hinweis: Umnutzungen werden kaum gekennzeichnet werden. Letztlich gilt aber das Holprinzip.

18. *Ist an den unterschiedlichen Auflage- und Einsprachefristen in den Planungs- und Bewilligungsverfahren (20 Tage Baubewilligungs- und Gestaltungsplanverfahren, 30 Tage Ortsplanungs- und Bebauungsplanverfahren) sowie an den im Vergleich zum Verwaltungsrechtspflegegesetz und auch zum Bundesrecht kürzeren Rechtsmittelfristen (20 statt 30 Tage) festzuhalten (vgl. §§ 61 Abs. 1, 77 und 193 des Gesetzesentwurfs, §§ 63 Abs. 3, 69 und 206 PBG)?*

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Keine weiteren Anmerkungen.

19. *Stimmen Sie der Aufzählung der Bauvorhaben, die in der Regel im vereinfachten Baubewilligungsverfahren beurteilt werden können oder die in der Regel bewilligungsfrei sind, zu und erachten Sie diese Aufzählung als vollständig (vgl. §§ 57 Abs. 2 und 58 Abs. 2 des Entwurfs der Planungs- und Bauverordnung)?*

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Saisonale Anlagen wie Swimmingpools sollten immer bewilligungsfrei sein. Im Übrigen ist die Grundfläche in § 58 Abs. 2 lit. g PBV^{neu} von 4 qm auf 6 qm sowie die Poolfläche von 10 qm auf 20 qm zu erhöhen. Die Frist von einem Monat gemäss lit. h ist auf saisonal auszudehnen.

Mit den diversen Vereinfachungen besteht u. E. die latente Gefahr, dass Kleinbauten nicht mehr der Baubehörde zur Kenntnis gebracht werden könnten. Es stellt sich deshalb die Frage, nach welchen Bussenkriterien, ev. aus der ordentlichen Verwaltungsrechtspflege resp. der Gebührenverordnung, säumige Bauherren zu beurteilen sind. Wir erbitten hierzu erläuternde Erklärungen.

20. *Haben Sie weitere Hinweise, Anregungen oder Bemerkungen zum Gesetzesentwurf oder zum Entwurf der Planungs- und Bauverordnung?*

Zum PBG:

Ad § 3 PBG^{neu}: In Kenntnis der Eingaben der RET erachten wir die Weiterführung des Instrumentes „regionaler Richtplan“ als prüfenswert, wenn nachfolgende Bedingungen daran geknüpft werden.

- Zentral ist, dass das Bedürfnis zu überkommunalen Planungen von den betroffenen Gemeinden ausgeht. Wo einzelne Gemeinden freiwillig es als sinnvoll oder notwendig erachten, können die RET allenfalls tätig werden.
- Eine obligatorische Verpflichtung für die Gemeinden lehnen wir strikt ab.
- Regionale Richtplanungen sind mit grosser Zurückhaltung anzuwenden. Dies insbesondere dann, wenn auf die Einbindung der kantonalen Behörde Wert gelegt wird.

Ad § 62 PBG^{neu}: Wurden die Publikationen mit dem Datenschutzbeauftragten i.S. Datenschutzbestimmungen geprüft?

Ad § 209 PBG: Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes: Wir sind der Auffassung, dass Abs. 3 ergänzt und/oder präzisiert werden soll, dass nicht nur für die Kosten der Wiederherstellung, sondern auch für alle Verfahrenskosten der Gemeinde (und kantonalen Amtsstellen) ein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen sollte. So insbesondere für sämtliche Verfahren vor der Wiederherstellung (nach heutiger Rechtsprechung hat der Gesuchsteller vor der Wiederherstellungsverfügung Anspruch auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens). Mit einem Kostenvorschuss – wie in der Revision vorgesehen – kann dies kaum gelöst werden, da bei einem nachträglichen Verfahren nicht solvente Grundeigentümer meistens auch nicht willens sind, einen Kostenvorschuss für ein Verfahren zu leisten, welches Kosten u.a. eines Planers generiert. Im Übrigen sollte das PBG vorsehen, dass nicht nur die Kosten bei der Wiederherstellung mit einem gesetzlichen Pfandrecht gesichert sind, sondern alle von der zuständigen Behörden erbrachten (Vor-)Leistungen (Baubewilligungsverfahren, Beratungen und Wettbewerbe in ortsbildgeschützten Zonen, Vorabklärungen, etc.).

Ad § 212 PBG: Zusätzlich zur aktuell möglichen Gebührenerhebung ergeben sich Kosten für die Gemeinden, welche gemäss Rechtsprechung nicht überwunden werden dürfen. U.a. geht es um den Beizug von fachkundigen Experten wie Rechtsanwälte, Ingenieure udgl. Deren Honorarsätze über-

steigen die durch die Gemeinden im Verfahren verrechenbaren Stundensätze. Da die Baumaterie oft aber derart komplex ist, müssen zur qualitativen Beurteilung im Einzelfall solche Experten beigezogen werden. Auch müssen Stellungnahmen zu Händen der kantonalen Verwaltung resp. der Gerichte ausgearbeitet werden. Wir bitten um Prüfung, ob nicht die Kostenverlegungspraxis grundlegend den geänderten Verhältnissen angepasst und das neue Gesetz entsprechend formuliert werden sollte.

Ad § 214 PBG: Gemäss geltendem Recht sind die Gemeinderäte verpflichtet, Übertretungen bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Als Folge aktueller Vorkommnisse hat das Parlament § 214 mit dem Absatz 2 ergänzt. Beim vereinfachten Baubewilligungsverfahren kann seither unter gewissen Umständen auf die Anzeige verzichtet werden. Diese Änderung hat die Problematik zum Teil verschärft und ist in der Praxis nicht tauglich. Oft gibt es auch ausserhalb der Bauzone kleinere Vergehen, die aber nach dem Wortlaut des Gesetzes zwingend angezeigt werden müssen, weil ausserhalb der Bauzone das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nicht zulässig ist. Das führt zu einer Ungleichbehandlung, was von Betroffenen nicht verstanden wird. Es kann doch nicht der Wille von Parlament und Regierung sein, seine Bürger wegen kleinen Vergehen (z.B. eine Gartenmauer in der Landwirtschaftszone, unbedeutende Fassadenänderung an einem Ökonomiegebäude, etc.) zu kriminalisieren und damit die Staatsverdrossenheit unnötig zu schüren. Der Gemeinderat soll künftig selber entscheiden können, ob er eine Anzeige machen will. Der Zwang führt für die Gemeinderäte zu unhaltbaren und sehr belastenden Situationen. Wir verweisen auf das Strafverfahren gegen den Gemeinderat Hohenrain im Jahre 2007. Wenn der Gemeinderat aufgrund von Interessenabwägungen zum Schluss gelangt, keine Anzeige zu erstatten, was zum Teil immer noch Praxis ist, setzt er sich dem Risiko aus, wegen Begünstigung selber angezeigt zu werden. Gerade im Hinblick darauf, dass es immer schwieriger wird, geeignete Personen für Gemeinderatsmandate zu finden, sollen diese Ämter nicht noch mit solchen Gefahren belastet werden. Dem Gemeinderat, welcher vom Volk für sein Handeln legitimiert ist, soll dieser Ermessensspielraum zugestanden werden. Weiter weisen wir auf folgenden Umstand hin: Das Nichtbeachten der Anzeigepflicht ist ein Officialdelikt. § 214 führt also dazu, dass die Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen in allen Gemeinden überprüfen müsste, ob diese Anzeigepflicht konsequent angewendet wird. Unseres Wissens besteht auch in andern Kantonen kein Anzeigezwang.

Wir schlagen folgende Formulierung von § 214 vor:

Die für die Baubewilligung zuständige Stelle und Drittpersonen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sind berechtigt, Übertretungen gemäss § 213 bei der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen.

Zur PBV:

Ad § 59 Abs. 1 PBV^{neu}: Regelung so vorsehen, dass in Papierform 4-fache Ausführung eingereicht werden muss. Elektronische Einsendungen können intern mehrfach weitergeleitet werden. Ziel muss es sein, dass möglichst viele Baugesuche elektronisch eingereicht werden.

Ad § 59 Abs. 2 lit. f PBV^{neu}: Diese Vorgabe ist nicht praxisgerecht. Mit dem Baugesuch ist die Abwasseranlage konzeptionell, schematisch einzureichen. 10 Tage vor Baubeginn sind die konkreten Vermassungen nachzureichen.

Ad § 69 PBV^{neu}: Warum wird die Kostenpflicht nach oben begrenzt? Eine unbegrenzte Kostenpflicht ist zu prüfen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden werden.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K.:
Irene Keller, Leiterin Bereich BUWD des VLG